

Stiftung Stadthistorisches Museum Mainz

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadthistorisches Museum Mainz“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Stadthistorischen Museums Mainz.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
 - a) den Ankauf von Exponaten,
 - b) die finanzielle Förderung von Ausstellungen (einschließlich der inhaltlichen Erarbeitung, graphischen Gestaltung, Aufbauarbeiten und Sachkosten),
 - c) die finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Publikationen,
 - d) die Förderung von allgemeinen Museumsaufgaben (z.B. Inventarisierung und Dokumentation, Restaurierung und Konservierung von Exponaten, Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit den Beständen des Museums).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem Anfangsvermögen in Höhe von 28.800,00 Euro sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand in Zusammenhang mit den Verwaltungsgeschäften kann dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Stiftungserträgen stehen muss. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) eine Person aus dem Kreis der Stifter und Stifterinnen, die von diesen benannt wird,
 - b) ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Fördervereins Stadthistorisches Museum Mainz e.V., das durch die Stifter und Stifterinnen berufen wird,
 - c) ein weiteres Mitglied, das von den Stiftern und Stifterinnen benannt wird.
- d) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsbeirates. Er kann aus seiner Mitte ein Mitglied zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin bestellen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - a) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr,
 - b) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter sein muss.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Personen, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren in einer Versammlung der Stifter/Stifterinnen und Zustifter/Zustifterinnen aus ihrer Mitte gewählt werden.

- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Stiftungsvorstand ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Der Stiftungsbeirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden zu den Sitzungen des Beirats eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Einladung zur gemeinsamen Sitzung erfolgt durch die Stiftungsvorsitzende oder den Stiftungsvorsitzenden nach Terminabsprache mit der/dem Beiratsvorsitzenden.
- (5) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Revisorinnen/Revisoren, die über ein ausreichendes Sachverständnis verfügen, um die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks prüfen zu können.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirats

Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirats gehört insbesondere

- (1) die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- (2) die Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die beiden vom Beirat bestimmten Revisoren,
- (3) die Entlastung des Vorstands
- (4) die Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere bei der Vergabe der Stiftungserträge, sowie
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsbeirats.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein Stadthistorisches Museum Mainz e.V., Sitz: Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 26. Juni 2013